

## Was müssen Sie als Eigentümer innerhalb des Satzungsgebietes künftig beachten?

Laut Denkmalschutzsatzung sind alle Veränderungen, die das äußere Erscheinungsbild der Altstadt Unna beeinflussen, erlaubnispflichtig. Für die Mehrzahl der baulichen Veränderungen, wie z. B. Dachaufbauten, Vordächer und Anbauten, müssen Sie ohnehin einen Bauantrag stellen. In diesen Fällen wird die Untere Denkmalbehörde verwaltungsintern die Anforderungen der Denkmalschutzsatzung innerhalb Ihres Baugenehmigungsverfahrens prüfen, so dass Sie keinen zusätzlichen Antrag stellen müssen. Wenn Sie eine äußere Veränderung Ihrer Gebäude planen, die ansonsten nicht baugenehmigungspflichtig wäre - z. B. eine neue Dacheindeckung oder Fassadenverkleidung, das Einsetzen neuer Fenster oder Dachgauben - stellen Sie einen formlosen Antrag (kostenlos) direkt an die Untere Denkmalbehörde der Stadt Unna. Eine Abstimmung ist wichtig für die steuerliche Anerkennung der Maßnahme.

In der Regel kann durch die angebotene Beratung Ihr Baugenehmigungsverfahren beschleunigt und eventu-

ell notwendige Änderungen frühzeitig in die Planung eingearbeitet werden.



### Information und Beratung

Die Denkmalschutzsatzung soll eine „beratende Satzung“ sein. Sie gibt Ihnen als Eigentümer einen Gestaltungsrahmen, mit dessen Hilfe Sie Ihre baulichen Vorstellungen an die vorhandene Situation anpassen können. In diesem Sinne stehen Ihnen unsere Mitarbeiter der Unteren Denkmalbehörde als zuständige Informations- und Beratungspartner gerne zur Verfügung - auch bei Fragen zu steuerlichen Belangen und möglichen Fördermitteln. Die bebilderte Satzung ist gegen einen Unkostenbeitrag beim i-Punkt erhältlich.

Wenn Sie noch weitere Fragen zur Denkmalschutzsatzung haben oder eine konkrete Beratung für ein geplantes Projekt wünschen, helfen wir Ihnen gerne weiter:

**Untere Denkmalbehörde  
der Stadt Unna,  
Rathaus, Zimmer 320  
Frau Oppermann**

**Telefon 0 23 03 - 103-613**



## Denkmalschutzsatzung Altstadt Unna



## Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

um die verbliebenen, unverwechselhaften Qualitäten des Erscheinungsbildes unserer Altstadt zu bewahren, hat der Rat der Stadt Unna am 13.12.2001 die Denkmalschutzsatzung „Altstadt Unna“ beschlossen. Der örtliche Geltungsbereich der Satzung umfasst alle Häuser samt Grundstücken, Straßen und Straßenbereiche in der innerhalb der früheren Stadtmauer gelegenen Altstadt.

### Unser Tipp:

Mit dieser Broschüre informieren wir Sie über die Ziele und Wirkungen der Denkmalschutzsatzung. Ihre Eigentümerinteressen sollen, neben dem öffentlichen Interesse des Denkmalschutzes, entsprechende Berücksichtigung finden.

Bei allen anstehenden Veränderungen bieten wir Ihnen daher kostenlos und unbürokratisch eine Beratung an.



## Ziel der Denkmalschutzsatzung

Die Altstadt Unna ist ein kulturhistorisches Erbe, das es in seinem verbliebenen charakteristischen Erscheinungsbild zu schützen und langfristig zu erhalten gilt. Dieses Altstadt-Flair macht letztlich das positive Image aus, für das unsere Stadt bekannt ist und dessen Bewahrung daher in aller Interesse liegen sollte. Auch historische Städte müssen sich den heutigen Bedürfnissen entsprechend verändern. Veränderungen z. B. bei Um- oder Neubauten sollen nicht grundsätzlich verhindert werden, sondern vielmehr nach Maßgabe der Satzung auf das historische Altstadtbild abgestimmt werden. Die Stadt Unna verpflichtet sich mit dem Beschluss der Satzung ausdrücklich den Zielen einer behutsamen Erhaltung und Erneuerung der Altstadt und will sich daran künftig messen lassen.

## Was wird geschützt?

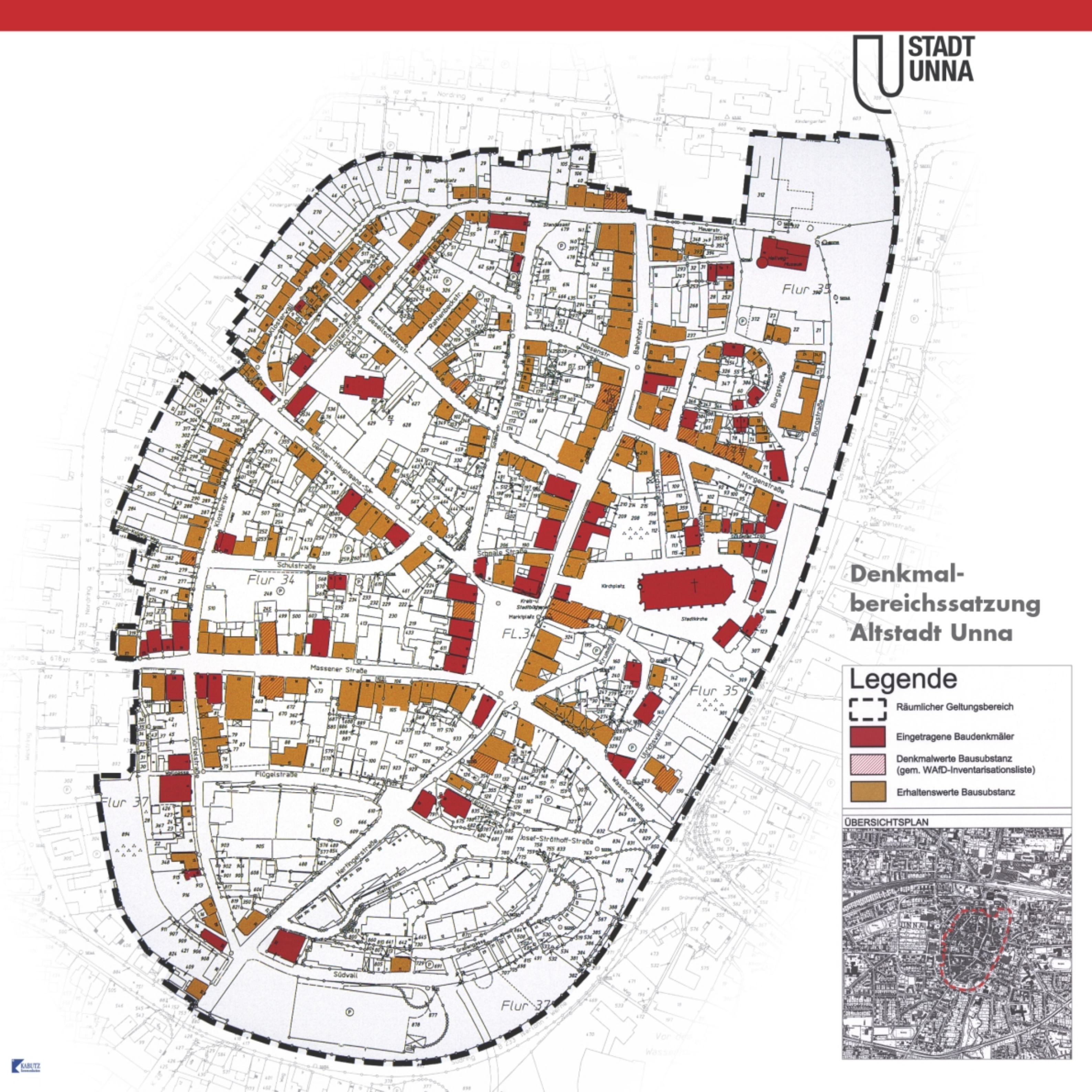
Anders als bei den in der Denkmalliste eingetragenen Baudenkmalen (im Plan rot dargestellt) wird nicht das einzelne Objekt und damit die Bausubstanz selbst geschützt, sondern lediglich das äußere Erscheinungsbild der Gebäude, daneben aber auch die verbliebenen stadträumlichen Qualitäten der Straßen, Plätze oder des ehemaligen Stadtgrabens. Änderungen der Bausubstanz einschließlich Abriss und Neubau sind damit weiterhin möglich.

Die Änderungen müssen sich dann jedoch in das Altstadtbild einfügen - z. B. bezüglich der Fassadengestaltung, der Dachform oder auch der Geschossigkeit bei Neubauten. Neben den Denkmälern prägt ebenso die erhaltenswerte Bausubstanz das Altstadtbild (orange). Die Besonderheiten bezüglich dieser Gebäude sind in der Satzung genauer beschrieben.

## Förderung

Maßnahmen, die das historische Erscheinungsbild der Altstadt im Sinne der Satzung erhalten oder verbessern, können auf formlosen Antrag in Höhe bis zu einem Drittel der aufgewandeten Kosten durch die Stadt Unna gefördert werden (z. B. Einbau von Sprossenfenstern). Weiterhin sind solche Maßnahmen steuerlich bescheinigungsfähig, so dass das Finanzamt die Kosten zum Teil „mitfinanziert“ - übrigens auch bei selbstgenutztem Eigentum. Anträge erhalten Sie bei der Unteren Denkmalbehörde.





## Denkmalbereichssatzung Altstadt Unna

### Legende

-  Räumlicher Geltungsbereich
-  Eingetragene Baudenkmäler
-  Denkmalwerte Bausubstanz (gem. WAfD-Inventarisationsliste)
-  Erhaltenswerte Bausubstanz

